

G e s e t z
vom .. 12. Juli 1973 ..

über die Erhebung des Kultur- und Sportstättenzuschlags
(NÖ Kultur- und Sportstättenzuschlagsgesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

Kultur- und Sportstättenzuschlag

- (1) Inhaber einer gebührenpflichtigen Fernsehrundfunk- oder einer gebührenpflichtigen Rundfunk-Hauptbewilligung haben an das Land eine Abgabe (Kultur- und Sportstättenzuschlag) zu entrichten, wenn
- a) der Standort der bewilligten Empfangsanlage oder
 - b) bei Empfangsanlagen in Fahrzeugen ein Wohnsitz (Sitz) des Bewilligungsinhabers in Niederösterreich liegt.

(2) Der Kultur- und Sportstättenzuschilling ist eine ausschliessliche Landesabgabe nach § 6 Z.3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr.45.

§ 2

Höhe des Kultur- und Sportstättenzuschillings

- (1) Der Abgabe nach diesem Gesetz unterliegen die auf Grund der Erteilung einer Fernseh Rundfunk- und einer Rundfunk-Hauptbewilligung zu leistenden Zahlungen (Fernseh Rundfunk- und Rundfunkgebühr sowie Fernseh Rundfunk- und Rundfunkentgelt).
- (2) Die Abgabe beträgt 10 v.H. der vom Bewilligungsinhaber für jede Hauptbewilligung zu leistenden Zahlungen.
- (3) Die Abgabenbeträge sind auf einen vollen Schillingbetrag ab- oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge bis einschliesslich 50 Groschen abgerundet, Beträge über 50 Groschen aufgerundet.

§ 3

Entrichtung und Einhebung

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Kultur- und Sportstättenschillings entsteht mit der Einbringung des Antrages auf Erteilung einer Fernseh- oder einer Rundfunk-Hauptbewilligung.

(2) Die für das Bundesland Niederösterreich zuständige Fernmeldebehörde I. Instanz hat den Kultur- und Sportstättenschilling einzuheben.

(3) Für die Fälligkeit und Entrichtung des Kultur- und Sportstättenschillings gelten die Bestimmungen des § 45 der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970, sinngemäss als Landesgesetz.

§ 4

Abführung, Vergütung und Rechtsmittel

(1) Die Fernmeldebehörde hat das Erträgnis des Kultur- und Sportstättenschillings nach Abzug der Vergütung (Abs. 2) bis zum 20. des dem Monat der Entrichtung des

Kultur- und Sportstättenzuschillings folgenden Monats dem Land abzuführen.

(2) Dem Bund gebührt eine Vergütung in der Höhe von 4 v.H. des Erträgnisses des Kultur- und Sportstättenzuschillings.

(3) Über Berufungen gegen Entscheidungen der Fernmeldebehörde I.Instanz hat die Landesregierung zu entscheiden.

§ 5

Zweck

(1) 65 v.H. des Erträgnisses des Kultur- und Sportstättenzuschillings sind zur finanziellen Unterstützung von Unternehmungen, Einrichtungen und Betätigungen auf kulturellem Gebiet, die im Interesse des Bundeslandes Niederösterreich förderungswürdig sind und einer solchen Unterstützung bedürfen, zu verwenden.

(2) 35 v.H. des Erträgnisses des Kultur- und Sportstättenzuschillings sind für Zwecke des NÖ.Sportförderungsgesetzes, LGBl.Nr.193/1968, in der jeweils geltenden

95

Fassung, sowie zur Förderung der Errichtung und Erhaltung von Sportstätten des Landes und der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu verwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1.9.1973 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt treten das NÖ. Fernsehschillinggesetz, BGBl.Nr.203/1965, und das NÖ. Sportstättenschillinggesetz, LGBl.Nr.171/1971, ausser Kraft.